

Anhang 1: Folgende Änderungen der Satzung werden der Delegiertenversammlung des Meckenheimer Sportvereins e.V. zum Beschluss vorgeschlagen:

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft Abs. 2 „Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist zum Ende eines Halbjahres (30.6., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.“</p>	<p>§6 Beendigung der Mitgliedschaft Abs. 2 „Der Austritt aus dem Verein oder einer seiner Abteilungen ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist zum Ende eines Halbjahres (30.6., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.“</p>
<p>§ 10 Die Delegiertenversammlung Abs. 14 „Änderungen der Satzung oder des Vereinzwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“</p>	<p>§ 10 Die Delegiertenversammlung Abs. 14 „Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“</p>
<p>§ 11 Vorstand Abs. 1 „Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Stellvertretern. Er muss jedoch aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Aufgabenverteilung des Geschäftsführenden Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.“</p>	<p>§ 11 Vorstand Abs. 1 „Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Stellvertretern. Kann bei Abstimmungen zu Anträgen keine Mehrheit erzielt werden, ist der Antrag abgelehnt. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Aufgabenverteilung des Geschäftsführenden Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.“</p>
<p>§ 14 Abteilungen Abs. 2 „Die Abteilungen sind bei der technischen Durchführung des Sportbetriebes selbstständig, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands. Abteilungsversammlungen sind mit Terminen und Tagesordnung dem Vorstand vorab mitzuteilen.“</p>	<p>§ 14 Abteilungen Abs. 2 „Die Abteilungen sind bei der technischen Durchführung des Sportbetriebes selbstständig, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands. Abteilungsversammlungen sind mit Termin und Tagesordnung dem geschäftsführenden Vorstand vorab mitzuteilen. Der Versand der Einladung zu einer Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Geschäftsstelle. Parallel zum Versand der E-Mail erfolgt eine Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins.“</p>

Meckenheim, den 02.05.2023